

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.02.2013 die nachfolgende geänderte Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 06.03.2013 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt erstmals für den Studienbeginn im Wintersemester 2013/2014.

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Zugangsvoraussetzungen, Anwendungsbereich

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) für das Fach Sport (alle Bachelorstudiengänge und Ergänzungsstudiengänge) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendige besondere Eignung für das Fach Sport zu erbringen. Dieser Nachweis wird dadurch erbracht, dass jede Einzelleistung innerhalb der vier Qualifikationsbereiche (§ 10 Abs. 1) den Leistungsanforderungen genügt. Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ferner die gesundheitliche Eignung nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch ein ärztliches Attest geführt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Studiums unterziehen kann.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport ist Bewerbungsvoraussetzung. Er muss bei der Bewerbung für die Aufnahme des Studiums sowie bei Studienortwechslern oder Studienfachwechslern spätestens am 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester, vorliegen; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2 Zweck der Eignungsfeststellung

(1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Fach Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport erfolgt einheitlich für alle Studiengänge.

§ 3 Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport bezieht sich auf die Qualifikationsbereiche Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik (Seilspringen) und Spielen.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung obliegt einer Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe sein müssen. Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. Für die Mitglieder der Prüfungskommission werden zudem Ersatzmitglieder bestellt.

(2) Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in der Regel durch Einzelprüfende. Zu Prüfenden können im Hauptamt lehrende Mitglieder oder Angehörige der Hochschullehrer- und der Mitarbeitergruppe bestellt werden. Zur prüfungsberechtigten Person darf darüber hinaus im Einzelfall bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch die Prüfungskommission.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer können durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden.

(4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Bereiche ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:

- a) Beginn und Ende der Prüfung
- b) die Namen der Prüfenden
- c) der Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers
- d) die Ergebnisse in den einzelnen Qualifikationsbereichen
- e) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 5 Termine; Fristen

(1) Der Sporteignungstest wird in der Regel in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Juli an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Sporteignungstests durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

(2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Sporteignungsprüfung endet drei Wochen vor dem jeweiligen Testtermin (Ausschlussfrist). Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Universität. Für die Bewerbung muss das von der Universität Hannover vorgegebene Bewerbungsformular verwendet werden, das im Internet bereitgestellt wird.

§ 6 Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Testverfahrens zur besonderen Eignung für das Fach Sport unterziehen kann. Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 7 Zulassungsverfahren zum Eignungstest

(1) Zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport kann nur zugelassen werden, wer:

- a) ein ärztliches Attest vorlegt und
- b) sich form- und fristgerecht beworben hat; die Bewerbung zur Teilnahme an der Eignungsfeststellung muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen, wobei nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen berücksichtigt werden.

(2) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(3) Über die Zulassung zum Sporteignungstest entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt eine schriftliche Zulassung zum Sporteignungstest.

(5) Am Tage des Sporteignungstests muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

§ 8 Fernbleiben; Wiederholung

(1) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber dem Sporteignungstest fern oder bricht sie oder er diesen ab, gilt dieser als nicht bestanden.

(2) Der Sporteignungstest kann bei Nichtbestehen im Folgejahr wiederholt werden.

§ 9 Bescheinigung

- (1) Ist die besondere Eignung für das Fach Sport festgestellt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport verliert mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung.

§ 10 Sporteignungstest

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung wird ausschließlich in folgenden Qualifikationsbereichen durchgeführt: Leichtathletik (Hochsprung oder Weitsprung, 100-Meter-Lauf, Kugelstoßen und 3000-Meter-Lauf), Schwimmen (200 Meter), Gymnastik (Seilspringen) und Spielen (Reboundball).
- (2) Die Leistungsanforderungen in der Leichtathletik, im Schwimmen, im Seilspringen und im Spiel „Reboundball“ sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.
- (3) Die Leistungsanforderungen für den jeweiligen Sporteignungstest werden im Internet bekannt gegeben.

§ 11 Bestehen des Sporteignungstests

- (1) Die sportpraktische Eignungsfeststellung ist bestanden, wenn jede Einzelleistung innerhalb der vier Qualifikationsbereiche (§ 10 Abs. 1) den Leistungsanforderungen genügt. Die Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen.
- (2) Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen innerhalb eines Qualifikationsbereiches oder in einem anderen Qualifikationsbereich ausgeglichen werden.
- (3) Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.

§ 12 Anerkennung anderer Nachweise

- (1) Bescheinigungen anderer Hochschulen oder staatlicher Institutionen aus dem In- und Ausland können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Wird eine Bescheinigung anerkannt, ist die Bewerberin oder der Bewerber von der sportpraktischen Überprüfung befreit.
- (2) Bescheinigungen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen Eignung für das Fach Sport ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer für Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder Abs. 2 des Grundgesetzes erfüllen, verlängert sich bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt erstmals für den Studienbeginn im Wintersemester 2013/2014.

Anhang

**Leistungserwartungen für die
Eignungsfeststellung am Institut für Sportwissenschaft der LUH**

Bereich Schwimmen:

Einzeleistung	Frauen	Männer	Versuche
200 m	07:00 min	06:00 min	1

Bereich Leichtathletik:

Einzeleistung	Frauen	Männer	Versuche
Kugelstoßen	6,50 m (4 kg)	7,75 m (7,26 kg)	3
Hochsprung ¹	1,15 m	1,35 m	3
Weitsprung ²	3,50 m	4,50 m	3
100m-Sprint	15,9 s	13,9 s	1
2.000m-Lauf	11:20 min	--	1
3.000m-Lauf	--	13:40 min	1

Bereich Gymnastik / Koordination:

Einzeleistung	Frauen	Männer	Versuche
Seilübung	s.u.	s.u.	2

Anforderungen:

Ausgangsstellung		Blick zur Prüferin / zum Prüfer, Grundstellung, das Seil ist an einem Knoten gefasst, der Arm ist in der Schrägrücktiefhalte und das Seil liegt hinter dem Griffarm auf einer geraden Linie auf dem Boden.
Takt	Zz³	Übungsbeschreibung
Intro	1-2 3-4	1 Gehschritt vw, den hinteren Fuß zur Grundstellung heransetzen, dabei das Seil nach vorne hochziehen und das Seilende mit der anderen Hand fangen, die Hände zusammenführen und Kreisschwung vw neben dem Körper, am Ende beide Arme über /vor dem Kopf öffnen;
1, 2	1-8	7 Laufschrte vw mit 4 Seildurchschlägen vw (Zweierlauf), auf Zz 8 in Schlussstellung;
3, 4	1-8	4 Schlussprünge mit Nachfedern und 4 Seildurchschlägen vw, nach dem letzten Seildurchschlag erfolgt ½ Drehung mit Kreisschwung des Seiles neben dem Körper, Schlussstellung;
5, 6	1-8	4 Schlussprünge mit Nachfedern und 4 Seildurchschlägen mit Seilschwung rückwärts, nach dem letzten Seilschwung das Seil mit offener Schlaufe vorne ausschwingen;
7, 8	1-4 5-8	4 Schlussprünge ohne Nachfedern und 4 Seildurchschlägen vw 2 Schlussprünge mit Doppeldurchschlag vw.

¹ Es muss nur eine Sprung-Disziplin gewählt werden (entweder Hoch- oder Weitsprung).

² Es muss nur eine Sprung-Disziplin gewählt werden (entweder Hoch- oder Weitsprung).

³ Zz=Zählzeit

Bereich Spielfähigkeit:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Reboundball ⁴	10-15 min	10-15 min	1

Anforderungen:

Erwartet wird für die oben angegebene Spieldauer die Demonstration von Allgemeiner und Spezieller Spielfähigkeit.

Allgemeine Spielfähigkeit	Spezielle Spielfähigkeit
<p><i>Das Spiel kann initiiert werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielaufnahme in einer Mannschaft - Verständnis der Spielidee <p><i>Das Spiel kann aufrecht erhalten werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Spielidee - Umsetzung und Einhaltung der Regeln <p><i>Das Spiel kann bei Störungen wieder hergestellt werden.</i></p>	<p><i>Es wird motorisches Können mit dem Ball gezeigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ball werfen und fangen - Ball situationsadäquat zuspielen - Zielwurf <p><i>Der Spielraum wird bewältigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Angemessene Orientierung auf dem Spielfeld - Nutzung des Spielraums durch angemessene Freilaufbewegungen <p><i>Wichtige Spielsituationen werden erkannt und bewältigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wurfentscheidungen treffen - Adäquates Abwehrverhalten - Adäquates Angriffsverhalten - Mannschaftsdienliches Spielverhalten

⁴ Spielidee: Zwei Mannschaften spielen gegeneinander (Spielfeldgröße: ein Hallendrittel). Aufgabe ist es, den Ball so an das gegenüberliegende Basketballbrett zu werfen, dass ein Mitspieler den Ball fangen kann.
 Regeln:

- Mit Ball sind nur drei Schritte erlaubt.
- Der Ball darf nur drei Sekunden gehalten werden.
- Bei Foul direkter Freiwurf.
- Einwurf von der Seitenlinie, wenn Ball im Seitenaus.
- Einwurf unter dem Korb, wenn Ball im Toraus und bei Torerfolg des Gegners.